

# Statuten SPITEX Bürglen

Gemeinnütziger Verein für Hilfe und Pflege zu Hause  
Aegerten, Brügg, Jens, Merzligen, Schwadernau, Studen, Worben

## **Inhaltsverzeichnis**

### **1 Grundsätze**

- 1.1 Name und Sitz
- 1.2 Zweck
- 1.3 Auftrag
- 1.4 Schaffung von Voraussetzungen
- 1.5 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen
- 1.6 Politische und konfessionelle Neutralität

### **2 Mitgliedschaft**

- 2.1 Kategorien
- 2.2 Erwerb
- 2.3 Austritt, Verlust

### **3 Organisation**

- 3.1 Die Mitgliederversammlung
  - 3.1.1 Einberufung
  - 3.1.2 Vorsitz
  - 3.1.3 Stimm- und Wahlberechtigung
  - 3.1.4 Aufgaben und Zuständigkeiten
- 3.2 Der Vorstand
  - 3.2.1 Zusammensetzung
  - 3.2.2 Amtszeit
  - 3.2.3 Einberufung von Vorstandssitzungen
  - 3.2.4 Vorsitz
  - 3.2.5 Organisation
  - 3.2.6 Beschlussregeln
  - 3.2.7 Aufgaben und Zuständigkeiten
  - 3.2.8 Mitarbeiterinnenvertretung
- 3.3 Die Revisionsstelle
  - 3.3.1 Aufgaben
  - 3.3.2 Wahl, Amtsdauer

### **4 Finanzen**

- 4.1 Einnahmen
- 4.2 Rechnungsjahr
- 4.3 Spendenfonds
- 4.4 Haftung

### **5 Statutenänderungen, Auflösung des Vereins, Fusion**

- 5.1 Statutenänderungen und Auflösung des Vereins
- 5.2 Gewinn und Kapital
- 5.3 Fusion

### **6 Schlussbestimmungen**

- 6.1 Inkrafttreten

Mit der weiblichen Schreibform ist auch die männliche gemeint und umgekehrt.

# **1 Grundsätze**

## **1.1 Name und Sitz**

"SPITEX BÜRGLEN", umfassend die Gemeinden Aegerten, Brügg, Jens, Merzligen, Schwadernau, Studen und Worben ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art 60ff ZGB mit Sitz in Studen.

## **1.2 Zweck**

Der Verein bietet der Bevölkerung ein umfassendes Angebot an SPITEX-Leistungen an wie Krankenpflege, Hauspflege, Haushalthilfe und ergänzende weitere Dienstleistungen, wie sie im Leitbild des Vereins beschrieben sind.

## **1.3 Auftrag**

Der Auftrag der SPITEX Bürglen stützt sich auf gesetzliche Grundlagen der Gemeinden Aegerten, Brügg, Jens, Merzligen, Schwadernau, Studen und Worben, des Kantons sowie des Bundes und ist in entsprechenden Verträgen geregelt.

## **1.4 Schaffung von Voraussetzungen**

Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins schafft der Vorstand die nötigen personellen, materiellen und organisatorischen Voraussetzungen.

Der Verein kann ihm nachgeordnete juristische Personen gründen, erwerben und betreiben sowie Dritten daran Beteiligung gewähren.

## **1.5 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen**

Der Verein arbeitet insbesondere mit den Sozialdiensten, der Ärzteschaft, mit anderen SPITEX-Organisationen sowie Organisationen mit ähnlichen oder ergänzenden Zielsetzungen zusammen.

## **1.6 Politische und konfessionelle Neutralität**

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

# **2 Mitgliedschaften**

## **2.1 Kategorien**

Als Mitglieder werden aufgenommen:

- Einzelpersonen
- Kollektivmitglieder (politische Gemeinden, Kirchgemeinden, juristische Personen und Firmen)

## **2.2 Erwerb**

Die Mitgliedschaftsrechte werden mit dem Eingang des Mitgliederbeitrags erworben. Der Jahresbeitrag muss auch für das angebrochene Jahr bezahlt werden.

## **2.3 Austritt, Verlust**

Der Austritt erfolgt durch Tod oder durch schriftliche Mitteilung an das Sekretariat auf Ende des Kalenderjahres.

Wird der Jahresbeitrag in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht bezahlt, so erlischt die Mitgliedschaft.

# **3 Organisation**

Die Vereinsorgane sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

### **3.1 Die Mitgliederversammlung**

#### **3.1.1 Einberufung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird durch den Vorstand einberufen. Sie tritt ordentlicherweise einmal pro Kalenderjahr, in den ersten fünf Monaten des Jahres, zusammen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Verlangen

- des Vorstands,
- des Gemeinderats einer der sieben Einwohnergemeinden oder
- von 50 Mitgliedern

einberufen werden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung wird im Anzeiger mindestens 14 Tage im Voraus, unter Angabe der Traktanden, bekannt gemacht.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung werden allen Mitgliedern gem. Art. 2.1 zugestellt.

Die Anträge der Mitglieder sind mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben. Die Einladung mit Bekanntgabe der Traktandenliste ist mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verschicken.

Es kann nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschlossen werden.

Nichtmitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

#### **3.1.2 Vorsitz**

Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin, bei deren Verhinderung von der Vizepräsidentin geleitet.

#### **3.1.3 Stimm- und Wahlberechtigung**

Jedes Mitglied hat eine Stimme (incl. Vorstand). Juristische Personen üben das Stimmrecht durch eine Vertreterin aus. Mitglieder des Vereins haben, solange sie Angestellte des Vereins sind, nur ein Antrags- aber kein Stimmrecht.

#### **3.1.4 Aufgaben und Zuständigkeiten**

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- a. Die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Die Wahl der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- c. Die Wahl der Revisionsstelle.
- d. Die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- e. Kenntnisnahme des Voranschlags.
- f. Die Festsetzung des Mitgliederbeitrags.
- g. Die Festsetzung von Spesenvergütungen und Entschädigungen für die Vorstandsmitglieder.
- h. Die Behandlung der vom Vorstand und von den Mitgliedern gestellten Anträge.
- i. Die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins.

### **3.2 Der Vorstand**

#### **3.2.1 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus höchstens 7 Mitgliedern

Er setzt sich zusammen aus

- einer Präsidentin;
- fünf Vertreterinnen möglichst aus dem Vereinsgebiet;
- einer Vertreterin der Ärzteschaft möglichst aus dem Vereinsgebiet.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf eine jährliche Pauschalentschädigung sowie Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Auslagen.

### **3.2.2 Amtszeit**

Die Präsidentin und die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Die während der laufenden Amtsperiode in ein Amt nachrückenden Personen oder als Ersatz gewählten Vorstandsmitglieder beenden die laufende Amtsdauer und sind nach deren Ablauf für weitere Amtsperioden wählbar.

### **3.2.3 Einberufung von Vorstandssitzungen**

Der Vorstand versammelt sich, wenn die Geschäfte es erfordern. Vorstandssitzungen werden durch die Präsidentin oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern einberufen.

### **3.2.4 Vorsitz**

Die Präsidentin, bei ihrer Abwesenheit die Vizepräsidentin, führt den Vorsitz.

### **3.2.5 Organisation**

Der Vorstand teilt seine Aufgaben in Ressorts ein. Die Ressorts werden von Vorstandsmitgliedern übernommen. Es können Ausschüsse gebildet werden.

### **3.2.6 Beschlussregeln**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet, wer den Vorsitz führt.

### **3.2.7 Aufgaben und Zuständigkeiten**

In den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen:

- a. Die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- b. Die Abfassung des Jahresberichts.
- c. Die Genehmigung des Voranschlags.
- d. Die Genehmigung der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.
- e. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- f. Die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- g. Die Vertretung des Vereins nach aussen; z.B. Kontakt zur Presse, Verkehr mit Behörden, Verbindung zu Vereinen und Verbänden, Mitgliederwerbung
- h. Die Genehmigung des Funktionendiagramms strategische Ebene.
- i. Die Festlegung der Zeichnungsberechtigung.
- j. Die Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitung.
- k. Die Genehmigung der Stellenprozent für das gesamte Personal.
- l. Die Festlegung der Anstellungsbedingungen.
- m. Der Erlass von Richtlinien über die Organisation und den Umfang der zu erbringenden Dienstleistungen.
- n. Die Festsetzung von Tarifen unter Berücksichtigung der Weisungen von Bund, Kanton und Gemeinden.
- o. Der Abschluss von Leistungsvereinbarungen.
- p. Die Verwaltung des Vermögens.
- q. Die Beschlussfassung über im Budget nicht vorgesehene Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 30'000.-.
- r. Die Umschreibung und Zuteilung von Ressorts innerhalb des Vorstands.

### **3.2.8 Mitarbeiterinnenvertretung**

Die Geschäftsleiterin nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teil. Weitere Mitarbeiterinnen und aussenstehende Personen können auf Einladung des Vorstandes mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

## **3.3 Die Revisionsstelle**

### **3.3.1 Wahl, Amtsdauer**

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle. Diese überprüft jährlich das gesamte Finanz- und Rechnungswesen des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich schriftlichen Bericht.

## **4 Finanzen**

### **4.1 Einnahmen**

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus den

- Erträgen aus Dienstleistungen;
- Beiträgen aus dem der öffentlichen Hand;
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen;
- Mitgliederbeiträgen;
- Spenden und Vergabungen.

### **4.2 Rechnungsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **4.3 Spendenfonds**

Spendengelder müssen einem Fonds zugeführt werden. Einzelheiten sind in einem speziellen Fondsreglement geregelt.

### **4.4 Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

## **5 Statutenänderungen, Auflösung des Vereins, Fusion**

### **5.1 Stutenänderungen und Auflösung des Vereins**

Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins müssen von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **5.2 Gewinn und Kapital**

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet werden.

### **5.3 Fusion**

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

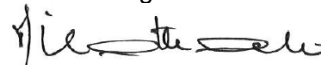
## **6 Schlussbestimmungen**

### **6.1 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 28. Mai 2015 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 23. Mai 2014.

Brügg, 28. Mai 2015

SPITEX Bürglen



Der Präsident  
Fredy Siegenthaler